

Froher Faschingsclub Gerlingen e.V.



SATZUNG

**(in der Fassung der in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2024
beschlossenen Änderung – eingetragen ins Vereinsregister
(Nr. 200666) des Amtsgerichts Stuttgart am 13.02.2025)**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Froher Faschingsclub Gerlingen e.V.“
und hat seinen Sitz in Gerlingen Landkreis Ludwigsburg.

Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) Pflege des traditionellen Brauchtums einschl. Karneval, Fastnacht und Fasching
 - b) Sport
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Fasnet- und Karnevalbrauchtums.
 - b) Förderung und Unterstützung heimatlichen Brauchtums, gegebenenfalls zusammen mit anderen Vereinen.
 - c) Förderung des Sportes, von Tanz und Spiel insbesondere in der Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
- a) Bund Deutscher Karneval e.V.
 - b) Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e.V. 1958
 - c) Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1988
 - d) Württembergischer Landessportbund e.V.
 - e) Schwäbischer Turnerbund e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich in:
- a) ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede Person werden die durch Abgabe des Aufnahmeantrags den Verein aktiv oder passiv unterstützt.
 - b) fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pflege des Karnevals, Sports oder um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und Eiferats mit einfacher Mehrheit (50 % + 1 Stimme) der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter ordentliches Mitglied werden. Die Aufnahme wird durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen und schriftlich bestätigt.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod
 - b) Kündigung (Austritt)
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Kündigung (Austritt)

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig und muss gegenüber dem Präsidium schriftlich erfolgen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen Interessen des Vereins.
Grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse
- (2) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist der Vorstand, das Präsidium und jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist an den Vorstand oder das Präsidium schriftlich einzureichen. Nach Anhörung des Auszuschließenden über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Elferrat mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden endgültig, sofern mehr als die Hälfte der Elferräte anwesend sind.

§ 11 Rechte und Pflichten der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Mitgliederrechte und Pflichten der minderjährigen Vereinsmitglieder
 - a) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
 - b) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
 - c) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a) Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung
 - b) Stimmrecht an der Mitgliederversammlung
 - c) Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 13 Aufnahmegebühr, Beiträge, Beitragsformen und Beitragspflichten

- (1) Aufnahmegebühr, Beiträge
 - a) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit festgesetzt.

- b) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
- (2) Beitragsformen
- a) Einzelbeitrag
 - b) Familienbeitrag
 - c) Rentner, Auszubildende
 - d) Kinder, Schüler, Studenten, Behinderte ab 50 % verminderter Beitrag
 - e) Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sind beitragsfrei
- (3) Beitragsbefreiungen können in Härte- und Sonderfällen auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium und den Elerrat mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen und wieder aufgehoben werden.
- (4) Der Beitrag wird zum 1. März jedes Geschäftsjahres ohne weitere Vorankündigung eingezogen.

§ 14 Umlageerhebung der Mitglieder

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes).
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch das Präsidium darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 15 Organe des Vereins

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird bei den Satzungsämtern nur die männliche Bezeichnung verwendet. Dies soll nicht diskriminierend wirken und die Ausübung durch weibliche Amtsinhaber nicht ausschließen.

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand (gem. § 26 BGB)
 - c) Präsidium
 - d) Elferrat

§ 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 17 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Auftragsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Präsidium können mit Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Stuttgarter Zeitung oder auf der Homepage des Vereins einzuberufen ist.
- (2) Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist möglich
 - a) durch das Präsidium unter Angabe der Gründe
 - b) auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a) den Geschäfts-, Kassen- und Jugendabteilungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.
 - b) setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest und beschließt Umlagen.
 - c) fasst Beschluss über die Entlastung des Präsidiums.
 - d) wählt das Präsidium und 2 Kassenprüfer.
 - e) behandelt eingegangene Anträge, die spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingegangen sein müssen.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.

- (7) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es die einfache Mehrheit verlangt.
- (8) Wahlen finden offen statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist der, der die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich wird die relative Mehrheit zugrunde gelegt, (gewählt ist derjenige mit den meisten Stimmen).
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 19 Präsidium und Aufgabenbeschreibung

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) 2 Vizepräsidenten
 - c) 1. und 2. Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
 - f) Maskenmeister
 - g) Bei Stimmgleichheit des Präsidiums zählt die Stimme des Präsidenten doppelt
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Vizepräsidenten den Verein nur dann vertreten dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Präsidiumsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (4) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.
- (6) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, die Präsidiums- und die Elferratssitzungen. In Verhinderung werden diese von einem der beiden Vizepräsidenten geleitet.
- (7) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vizepräsidenten und der übrigen Präsidiumsmitglieder beträgt – mit Ausnahme des Jugendleiters, der jährlich gewählt wird - vier Jahre. Sofern der Ablauf der Amtszeiten von Präsident und Vizepräsidenten auf dasselbe Jahr fallen, verlängert sich die Amtszeit des Präsidenten um ein Jahr.
- (8) Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Präsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (9) Der Maskenmeister ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium. Er wird von der Maskengruppe gewählt und vom Präsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (10) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den 1. Schatzmeister. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den 2. Schatzmeister abgewickelt.
- (11) Schatzmeister
 - a) Kassenführung
 - b) Mitgliederverwaltung
 - c) finanztechnische Abwicklungen mit dem Finanzamt
 - d) Verwaltung der Nebenkassen
- (12) Schriftführer
 - a) Protokolle
 - b) Schriftverkehr Präsidium

§ 20 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und das Rechnungswesen einmal jährlich spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Geprüft wird Übereinstimmung der Kassenbelege mit dem Kassenbuch, wurden Spenden gesondert erfasst und besteht eine Kopie der Spendenbescheinigung, stimmen die Kassenbestände mit dem Kassenbuch überein. Es wird ein schriftlicher Bericht erstellt und dem Präsidium spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie berichten der Mitgliederversammlung mündlich. Bei Verhinderung beider Prüfer ist der Bericht vom Präsidenten zu verlesen.

§ 21 Elferrat

- (1) Elferrat kann jedes Vereinsmitglied werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Neue Elferräte müssen durch einen schriftlichen Antrag über das Präsidium eingereicht werden, welches den Antrag prüft und dem Elferrat zur Abstimmung vorschlägt und mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte gewählt wird.
- (2) Der Elferrat präsentiert den Verein nach außen und übernimmt in seiner Funktion in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die Organisation und Aktivitäten des Vereins. Er ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen und Elferratssitzungen teilzunehmen und hat Stimmrecht.
- (3) Der Elferrat setzt sich aus den hierzu gewählten Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (4) Die Elferratssitzung wird durch das Präsidium einberufen.
- (5) Der Elferrat entscheidet über Beschwerden von Auszuschließenden mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Elferräte.
- (6) Die Mitgliedschaft im Elferrat wird beendet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
- (7) Der Austritt kann zu jeder Zeit in schriftlicher Form an das Präsidium erfolgen

- (8) Elferräte sollen zusammen mit anderen Mitgliedern des Vereins Aufgaben in folgenden Teams übernehmen:
- a) Team Wirtschaftsführung
 - b) Team Organisationsleitung
 - c) Team Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Team Umzugsleitung

§ 22 Unselbständige Abteilungen des Vereins

- (1) Abteilungen des Vereins:
- a) Maskengruppe
 - b) Jugendabteilung mit Tanzgarden und Maskenkinder
Die Jugendabteilung unterliegt der Jugendordnung
 - c) Schaugruppe
- (2) Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheiden das Präsidium und der Elferrat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auftritte bei Fremdveranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Präsidiums.

§ 23 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche und Aufgabengebiete vorgesehen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Wahlordnung

- f) Ehrenordnung
 - g) Masken- und Brauchtumsordnung
 - h) Ordensrichtlinie
 - i) Elferratsordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung und den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Präsidiums.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 25 Ehrentitel

- (1) Besonders verdienten Mitgliedern, in besonderen Fällen auch Nichtmitgliedern, können besondere Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Mitglieder
 - a) Ehrenpräsident

Ehrenpräsident kann werden, wer als Präsident des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung.

Diese bestätigt den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

b) Ehrenvizepräsident

Ehrevizepräsident kann werden, wer als Vizepräsident des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums an die Mitgliederversammlung. Diese bestätigt den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

c) Ehrenelferrat

Ehrenelferrat kann werden, wer als Elferrat des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums an den Elferrat. Dieser bestätigt den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte.

d) Ehrenhästräger

Ehrenhästräger kann werden, wer als Hästräger des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums an den Elferrat. Dieser bestätigt den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte.

e) Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer als Mitglied des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums an den Elferrat. Dieser bestätigt den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte.

(3) Nichtmitglieder

a) Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Sinne des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums an den Elferrat. Dieser bestätigt den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Elferräte.

- (4) Aberkennung eines Ehrentitels
- a) Ein Ehrentitel kann aberkannt werden bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins. Grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse.
 - b) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist an das Präsidium schriftlich einzureichen. Nach Anhörung des Auszuschließenden über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Ehrenmitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist schriftlich zu benachrichtigen.
 - c) Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Elferrat mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden endgültig, sofern mehr als die Hälfte der Elferräte anwesend sind.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das DRK Ortsgruppe Gerlingen oder deren Rechtsnachfolger/-in mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Jugendarbeit zugutekommt.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ludwigsburg